

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dohma

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 11.07.2009 (Sächs-GVBl. S. 323) in Verbindung mit § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Gesetze vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387), vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dohma in seiner Sitzung am 10.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dohma vom 06.12.2012 (veröffentlicht im Pirnaer Anzeiger Nr. 01/13 vom 16.01.2013) wird wie folgt geändert:

(1) Der § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu zahlen, indem das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist. § 7 Abs. 8 bleibt davon unberührt.

Erfolgt die Abmeldung gemäß § 6 Abs. 1 verspätet, haben die Eltern grundsätzlich den Elternbeitrag für den folgenden Monat noch zu entrichten.“

(2) Der § 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Bei der Erhebung der Elternbeiträge für Schulanfänger wird nachstehendes Verfahren angewendet:

1. Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung in der Gemeinde Dohma werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Kindergartenbeitrag für den vollen Monat erhoben.

2. Bei der Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in einer Horteinrichtung werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Hortbeitrages erhoben.

3. Bei der Abmeldung eines Kindergartenkindes (Schulanfänger), welches nach der Abmeldung vom Kindergarten keine Horteinrichtung der Gemeinde Dohma besucht, wird der Beitrag wie folgt erhoben:

*Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Kindergartenbeitrages für den Monat der Schuleinführung erhoben.
Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Kindergartenbeitrag für den vollen Monat erhoben.“*

(3) Der § 7 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Eltern haften als Gesamtschuldner und verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des Elternbeitrages. Der Elternbeitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

Die Zahlung der Elternbeiträge kann in Form

- einer Überweisung*
- des Lastschriftverfahrens oder*
- der Bareinzahlung bei der Stadtverwaltung Pirna, Stadtkämmerei, Am Markt 1 / 2, 01796 Pirna erfolgen.“*

(4) Der § 7 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Alle auftretenden Veränderungen, die sich auf die Berechnung des Elternbeitrages auswirken können, sind grundsätzlich bis zum 15. des Vormonats in der jeweiligen Einrichtung anzuzeigen und werden jeweils zum 1. des Folgemonats wirksam. Veränderungen bezüglich des Namens, der Anschrift, der Familienverhältnisse und der Bankverbindung sind ebenfalls meldepflichtig.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft.

Dohma, 11.10.2013

Nemec
Stellv. Bürgermeisterin